

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausschreibung des Jahresprogramms 2016

vom 12. Juni 2015

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schreibt hiermit das Jahresprogramm 2016 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) aus. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum - ELR - vom 9. Juli 2014 (www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „ELR“ und Gemeinsames Amtsblatt Nr. 7 vom 30. Juli 2014).

1. Grundsätzliches

Das ELR bietet Gemeinden vor allem in den Ländlichen Räumen Baden-Württembergs ein breites Förderangebot, um die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen.

Eine wichtige Erkenntnis der Modellvorhaben zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung der innerörtlichen Potentiale (MELAP, MELAP PLUS) ist, dass angesichts sinkender Bevölkerungszahlen und einer Zunahme leerstehender Gebäude in vielen Dörfern im Innenbereich genügend Fläche für die Ortsentwicklung vorhanden ist. Das Jahresprogramm 2016 konzentriert die Förderung daher noch stärker als bisher auf die Innenentwicklung und die Belebung der Ortskerne. Kommunen, die ihre Anstrengungen auf Innenentwicklung ausrichten, werden besonders unterstützt. Damit sollen die Ortskerne gestärkt und der Landschaftsverbrauch im Außenbereich gebremst werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2016 ist ein Aufnahmeantrag mit Darlegungen zur strukturellen Ausgangslage, zu den Entwicklungszielen, zum Maßnahmenplan mit Einzelprojekten sowie zum Umsetzungs- und Finanzierungskonzept. Der Aufnahmeantrag kann auf der Ebene von Teilorten, von Gemeinden oder von interkommunalen Zusammenschlüssen gestellt werden und soll die jeweils vorliegenden Herausforderungen aufgreifen.

Auf den einzelnen Stufen des Auswahlverfahrens werden die Aufnahmeanträge im Sinne eines landesweiten Wettbewerbs in eine Rangfolge gebracht, die insbesondere die Ausgangslage der Gemeinde und die strukturelle Bedeutung der angemeldeten Projekte würdigt.

Wert wird dabei auf eine zügige Umsetzung der Projekte und einen raschen Mittelabruf für bereits in die Förderung aufgenommener Projekte gelegt. Außerdem sollen im Jahresprogramm Aufnahmeanträge finanz- und strukturschwacher Gemeinden vorrangig priorisiert werden.

2. Verfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können von Gemeinden gestellt werden. Die angemeldeten Projekte sind in der Projektliste zu priorisieren. Stellt eine Gemeinde mehrere Aufnahmeanträge, so müssen auch die Aufnahmeanträge zueinander in eine Rangfolge gebracht werden.

Bei der Formulierung der Projektbeschreibung zu Investitionen von Unternehmen stimmen die Gemeinden insbesondere die Angaben zur Unternehmensgröße, zur Zahl der Mitarbeiter sowie zum vorgesehenen Durchführungszeitraum mit dem Unternehmen ab. Auf realistische Angaben zu den geplanten zusätzlichen Mitarbeitern ist zu achten. Die Aufnahme dieser Projekte in das Jahresprogramm steht unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die L-Bank. Dabei wird u. a. die Vermögens- und Ertragslage der antragstellenden Unternehmen und Unternehmer geprüft.

Die für die Antragstellung notwendigen Formulare können unter der Internetadresse "<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>" abgerufen werden.

Die Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm sind durch die antragstellenden Gemeinden

bis zum 12. Oktober 2015

je zweifach der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vorzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde legt eine Fertigung zusammen mit der kommunalwirtschaftlichen Stellungnahme zu den kommunalen Projekten bis zum 26. Oktober 2015 der zuständigen Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Unterlagen zum jeweiligen Zeitpunkt vollständig vorliegen müssen, damit die Anträge bearbeitet werden können.